

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Migration
Direktionsbereich Zuwanderung
und Integration
Frau Boiana Krantcheva
Herr Sascha Finger
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

11. November 2019

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zulassung zum Arbeitsmarkt für eine befristete Übergangszeit infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. August 2019 haben Sie uns eingeladen, zum "Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zulassung zum Arbeitsmarkt für eine befristete Übergangszeit infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens" Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) hat auch Konsequenzen für die Schweiz, da die Beziehungen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich derzeit weitgehend durch die bilateralen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz geregelt werden. Das vorgeschlagene befristete Abkommen über die Zulassung zum Arbeitsmarkt würde im Falle eines No-Deals mit dem Ziel zur Anwendung gelangen, zeitlich befristet den Übergang von der Personenfreizügigkeit hin zu einer Drittstaatenregelung bezüglich der Zulassung von Arbeitskräften zu erleichtern.

Aufgrund der speziellen Situation des Vereinigten Königreichs im Kontext des Brexit erachtet der Kanton Solothurn das vorgeschlagene Abkommen grundsätzlich als opportun. Namentlich kann nachvollzogen werden, dass in einzelnen Bereichen von den geltenden Bestimmungen für Drittstaatsangehörige abgewichen werden soll und dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs trotz EU-Austritts weiterhin von der geografischen und beruflichen Mobilität profitieren sollen. Ebenfalls begrüsst wird, dass die für Drittstaatsangehörige vorgesehene Einschränkung der Grenzgänger für britische Arbeitskräfte nicht gelten soll. Es scheint im Gegenzug aber auch schlüssig, dass die integrationsrechtlichen Bestimmungen wie bei den übrigen Drittstaatsangehörigen zur Anwendung kommen und auch die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten sind.

Bei Art. 4 Abs. 3 lit. b des Abkommens fehlt unserer Meinung nach der Hinweis «im Einzelfall». Dieser Hinweis ist sowohl in lit. a wie auch in lit. c enthalten. Gemäss erläuterndem Bericht sollte er ebenfalls in lit. b vorgesehen sein, zumal eine ungleiche Behandlung nicht angezeigt ist und es sich wohl eher um ein redaktionelles Versehen handelt. Ohne diese Ergänzung wären die

persönlichen Voraussetzungen in Bezug auf die beruflichen Qualifikationen ansonsten nie anwendbar. Der Hinweis im «Einzelfall» ist daher im Art. 4 Abs. 3 lit. b zu ergänzen.

Bezüglich der vorgenannten Abweichung der Zulassungsvoraussetzungen für Arbeitnehmende aus dem Vereinigten Königreich in Art. 4 Abs. 3 des Abkommens, hat der Kanton Solothurn jedoch Vorbehalte. Sollen nicht nur hochqualifizierte Arbeitskräfte, sondern in Einzelfällen auch Arbeitskräfte in weniger qualifizierten Berufen zugelassen werden oder auf die Prüfung des Vorrangs verzichtet werden, sind diese Einzelfälle, in denen Abweichungen von den Zulassungsvorschriften möglich sind, zwingend näher zu definieren. Ansonsten können die Einzelfälle schnell zum Regelfall werden. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass kein Zustimmungsverfahren beim Staatssekretariat für Migration vorgesehen ist. Das Schaffen einer einheitlichen Handhabung bzw. Praxis ist hernach nicht gegeben. Vielmehr besteht die Gefahr, dass durch die unterschiedliche Handhabung der jeweiligen Kantone – und unter Berücksichtigung der gewährten geografischen und beruflichen Mobilität – rasch eine Rechtsunsicherheit herrschen könnte. Aufgrund dessen erachten wir eine Präzisierung, in welchen Fällen von den Zulassungsvorschriften abgewichen werden kann, als dringend notwendig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Pascale von Roll
Staatsschreiber – Stellvertreterin